

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2001

Geschäftszahl

2001/05/0154

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/05/0172 E 20. Juni 1995 RS 8

Stammrechtssatz

Die Wortfolge "die der Dachfläche entsprechenden Giebelflächen" in § 81 Abs 2 letzter Satz Wr BauO ist nicht so auszulegen, daß nur eine tatsächliche, von der vorhandenen Dachform gebildete Giebelfläche außer Betracht zu bleiben hat (in diesem Fall hätte der Gesetzgeber die Regelung in diesem Sinn treffen müssen), sondern eine gedachte Giebelfläche, die innerhalb der zulässigen Dachform möglich ist.